Hauptsatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg

Vom 4. Juli 2025

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg hat aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10, bereinigt durch GVBl. I/24, Nr. 38) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Name, Gemeinden, Sitz

(1) Das Amt führt den Namen »Britz-Chorin-Oderberg«.

(2) Amtsangehörig sind die Gemeinde Britz, die Gemeinde Chorin mit den Ortsteilen Brodowin, Chorin, Golzow, Neuehütte, Sandkrug, Senftenhütte und Serwest, die Gemeinde Hohenfinow, die Gemeinde Liepe, die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen mit den Ortsteilen Lunow und Stolzenhagen, die Gemeinde Niederfinow, die Stadt Oderberg und die Gemeinde Parsteinsee mit den Ortsteilen Lüdersdorf und Parstein.

(3) Sitz des Amtes ist die Gemeinde Britz.

§ 2
Dienstsiegel

Das Amt führt ein Dienstsiegel. Es zeigt in der Mitte den brandenburgischen Adler. Die obere Umschrift lautet »AMT BRITZ-CHORIN-ODERBERG«. Die untere Umschrift lautet »LANDKREIS BARNIM«. Oberhalb des Wappens befindet sich eine Ziffer. Das Siegel mit der Ziffer 1 trägt zusätzlich noch eine zweite obere Umschrift »Amtsdirektor«.

§ 3
Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(1) Die Mitglieder des Amtsausschusses haben dem Vorsitzenden des Amtsausschusses unverzüglich ihren Beruf, ihren Arbeitgeber oder Dienstherrn und die derzeitig ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Angaben dürfen nur zu Zwecken, die im Zusammenhang mit den Aufgaben des Amtsausschusses stehen, verarbeitet werden. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.

(2) Die Auskunft ist zu Beginn der Tätigkeit im Amtsausschuss schriftlich auf einem Vordruck zu geben. Änderungen sind dem Vorsitzenden des Amtsausschusses unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Durch diese Auskunft wird die Verpflichtung zur Mitteilung eines Ausschließungsgrundes im Einzelfall nach den §§ 22 und 31 Absatz 2 der Kommunalverfassung nicht aufgehoben.

§ 4
Konstituierung und Öffentlichkeit der Sitzungen des Amtsausschusses

(1) Zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt der Amtsausschuss unter Leitung seines ältesten, nicht verhinderten Mitgliedes aus seiner Mitte den Vorsitzenden und mindestens zwei Stellvertreter, die einzeln in der Reihenfolge der Stellvertretung gewählt werden. Der Vorsitzende des Amtsausschusses wird bei Verhinderung von der Stellvertretung in der durch die Wahl der Stellvertreter bestimmten Reihenfolge vertreten.

(2) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Die Öffentlichkeit kann danach insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten auszuschließen sein:

1. Personalangelegenheiten der Bediensteten des Amtes mit Ausnahme von Wahlen
2. Geschäfte über Vermögensgegenstände
3. Verträge und Verhandlungen mit Dritten

4. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner.

Die Zuordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Prüfung, ob im konkreten Einzelfall tatsächlich der Ausschluss der Öffentlichkeit erforderlich ist.

(3) Jedes Mitglied des Amtsausschusses kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 stellen, über den in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden ist. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.

§ 5
Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

(1) Das Amt beteiligt und unterrichtet die betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten des Amtes. Die Unterrichtung der Einwohner obliegt dem Amtsdirektor als Geschäft der laufenden Verwaltung.

(2) Neben Einwohneranträgen nach § 13 der Kommunalverfassung und Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden nach § 15 der Kommunalverfassung erfolgt die Beteiligung der Einwohner in wichtigen Angelegenheiten des Amtes in Einwohnerfragestunden, Einwohnerversammlungen und Einwohnerbefragungen.

§ 6
Einwohnerfragestunde

(1) In den öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse findet als eigenständiger Tagesordnungspunkt eine Einwohnerfragestunde statt. In der Einwohnerfragestunde sind alle Einwohner der amtsangehörigen Gemeinden berechtigt, Fragen zu den Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Amtes an den Amtsausschuss oder den Amtsdirektor zu richten sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Fragen, die sich an den Amtsdirektor richten, werden von ihm beantwortet, wenn und soweit seine Zuständigkeit betroffen ist. Für den Amtsausschuss oder die Ausschüsse antwortet der jeweilige Vorsitzende.

(2) Jeder Einwohner darf in einer Einwohnerfragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen oder Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz und sachlich gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Die Dauer der Einwohnerfragestunde soll dreißig Minuten nicht überschreiten.

(3) Kann eine Frage nicht mündlich in der Sitzung beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung an den Fragestellenden innerhalb von vier Wochen schriftlich. Soweit eine abschließende Antwort in dieser Zeit nicht gegeben werden kann, wird eine Zwischennachricht versandt.

§ 7
Einwohnerversammlung

(1) Wichtige Angelegenheiten des Amtes werden auf Grundlage eines Beschlusses des Amtsausschusses mit den betroffenen Einwohnern in einer Einwohnerversammlung erörtert.

(2) Der Amtsdirektor beruft die Einwohnerversammlung ein. Über Zeit, Ort, Gegenstand und gegebenenfalls das Gebiet, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt ist, wird spätestens am vierzehnten Tag vor der Einwohnerversammlung gemäß § 13 Absatz 4 informiert.

(3) Der Amtsdirektor oder ein von ihm Beauftragter leitet die Einwohnerversammlung. Alle Einwohner haben Rede- und Stimmrecht.

(4) Über den Versammlungsverlauf ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Sie ist dem Amtsdirektor und dem Amtsausschuss zuzuleiten.

(5) Einwohner können schriftlich die Durchführung einer Einwohnerversammlung unter Bezeichnung der Angelegenheit beantragen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten des Amtes betreffen, die in den letzten zwölf Monaten nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Er muss mindestens von fünf vom Hundert der Einwohner der amtsangehörigen Gemeinden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 8
Einwohnerbefragung

(1) Das Amt kann in wichtigen Angelegenheiten eine Befragung der betroffenen Einwohner durchführen. Über die Durchführung der Einwohnerbefragung beschließt der Amtsausschuss.

(2) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja" oder „Nein" beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten.

(3) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung, insbesondere die Vorbereitung, Durchführung, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Befragung, werden durch Beschluss des Amtsausschusses bestimmt. Der Beschluss kann mit dem Beschluss über die Durchführung der Einwohnerbefragung verbunden werden. Die Beschlüsse werden nach § 14 dieser Satzung veröffentlicht.

§ 9

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche können in den sie berührenden Angelegenheiten das persönliche Gespräch mit dem Amtsdirektor suchen oder den Amtsdirektor zu einem persönlichen Gespräch vor Ort einladen. In Einzelfällen kann der Amtsdirektor auch einen Beschäftigten des Amtes mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauen.

(2) Das Amt beteiligt Kinder und Jugendliche an den sie berührenden Angelegenheiten des Amtes in mediengebundener, offener und projektbezogener Form. Es entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, wie die Beteiligung konkret durchgeführt wird.

(3) Die Beteiligungsmöglichkeiten nach § 5 bleiben unberührt und bestehen auch für Kinder und Jugendliche.

§ 10

Amtsdirektor

(1) Der Amtsdirektor ist Leiter der Amtsverwaltung sowie rechtlicher Vertreter und Repräsentant des Amtes. Der Amtsdirektor wird für die Dauer von acht Jahren zum hauptamtlichen Beamten auf Zeit gewählt.

(2) Der Amtsdirektor entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, welche Angelegenheiten nach § 54 Absatz 1 Nummer 5 der Kommunalverfassung in seine Zuständigkeit fallen. Als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 54 Absatz 1 Nummer 5 der Kommunalverfassung gelten regelmäßig:

1. Vergaben von Lieferungen und Leistungen entsprechend der im Haushalt geplanten Mittel mit einem geschätzten Gesamtauftragswert bis einschließlich 25.000 Euro,
2. Entscheidungen über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen des Amtes bis einschließlich 500 Euro,
3. das Führen von Rechtsstreitigkeiten und
4. der Abschluss von Vergleichen über Forderungen bis einschließlich 5.000 Euro.

(3) Beim Überschreiten der in Absatz 2 Nummer 1 genannten Wertgrenze, ist dem Amtsausschuss zum geplanten Vorhaben ein Beschlussvorschlag mit Erläuterungen zur Vorgehensweise, zu allen entscheidungsrelevanten Fakten und zu den voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen vorzulegen. Mit der Beschlussfassung wird der Amtsdirektor ermächtigt, das Vergabeverfahren durchzuführen und die Vergabeentscheidung zu treffen. Nach Abschluss des Vergabeverfahrens ist der Amtsausschuss über das Ergebnis zu informieren.

§ 11

Personalentscheidungen

(1) Der Amtsausschuss entscheidet auf Vorschlag des Amtsdirektors über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe 10 des TVöD-VKA bzw. ab der Entgeltgruppe S 9 des TVöD-SuE.

(2) Der Amtsausschuss entscheidet auf Vorschlag des Amtsdirektors über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses sowie über

1. die Beförderung ab Besoldungsgruppe A 12 sowie
2. die Verleihung eines Amtes einer Laufbahn des höheren Dienstes beim Wechsel der Laufbahngruppe.

(3) Die beamtenrechtlichen Urkunden für den Amtsdirektor unterzeichnet der Vorsitzende des Amtsausschusses. Der Amtsdirektor ernennt die Beamten des Amtes und unterzeichnet die Ernennungsurkunden.

(4) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer unterzeichnet der Amtsdirektor.

§ 12

Seniorenbeirat

(1) Im Amt Britz-Chorin-Oderberg wird ein Beirat für die Gruppe der Senioren gebildet. Er besteht aus zweiunddreißig Mitgliedern. Sie werden innerhalb von sechs Monaten nach der Konstituierung des Amtsausschusses für die Dauer der Wahlperiode vom Amtsausschuss durch öffentliche Abstimmung benannt. Jedermann kann bei der Amtsverwaltung Vorschläge für die Benennung einreichen.

(2) Der Beirat setzt sich aus zwei Einwohnern jeder amtsangehörigen Gemeinde, in Gemeinden mit Ortsteilen jedes Ortsteiles zusammen. Stehen in einer Gemeinde oder in Gemeinden mit Ortsteilen in einem Ortsteil weniger als zwei Mitglieder zur Verfügung, hat dies auf die Arbeit des Beirates keine Auswirkungen.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber dem Amtsausschuss, den Ausschüssen und dem Amtsdirektor.

(4) Bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gruppe der Senioren haben, ist dem Seniorenbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der

Seniorenbeirat kann sich im Rahmen der Wahrnehmung der Interessen der Gruppe der Senioren an den Amtsausschuss oder die Ausschüsse wenden und dem Amtsausschuss, den Ausschüssen und dem Amtsdirektor Anregungen vortragen.

(5) Der Amtsdirektor, von ihm beauftragte Personen und Mitglieder des Amtsausschusses haben bei Sitzungen des Seniorenbeirates ein aktives Teilnahmerecht.

(6) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Aufwandsentschädigungssatzung.

(7) Der Seniorenbeirat beschließt eine Geschäftsordnung.

§ 13

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.

(2) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften des Amtes Britz-Chorin-Oderberg werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, vom Amtsdirektor in ihrem vollen Wortlaut im „Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg" bekannt gemacht. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen. In der Bekanntmachung ist auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, dem Rathaus Britz, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung bzw. dem sonstigen Schriftstück nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt vierzehn Kalendertage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse in den nachfolgenden Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht:

1. Gemeinde Britz
   a) Eisenwerkstraße 11
2. Gemeinde Chorin
   a) Ortsteil Brodowin, Anger, gegenüber Brodowiner Dorfstraße 19
   b) Ortsteil Chorin, Mittelreihe 7
   c) Ortsteil Golzow, Bushaltestelle, gegenüber Postberg 12
   d) Ortsteil Neuehütte, Waldstraße 31 a
   e) Ortsteil Sandkrug, Angermünder Straße 36
   f) Ortsteil Senftenhütte, Ärmel 14
   g) Ortsteil Serwest, Buswendeschleife, neben Serwester Dorfstraße 15
3. Gemeinde Hohenfinow
   a) Am Anger 33 (Querhaus)
   b) Mühlenweg 1
   c) Karlswerk 5
4. Gemeinde Liepe
   a) Karl-Liebknecht-Straße 1, Nebengebäude
5. Gemeinde Lunow-Stolzenhagen
   a) Ortsteil Lunow, Lüdersdorfer Straße, vor dem Feuerwehrgebäude
   b) Ortsteil Stolzenhagen, Buswendeschleife Elsengrund
6. Gemeinde Niederfinow
   a) Choriner Straße 1
7. Stadt Oderberg
   a) Markt, Berliner Straße 89
   b) Am Friedenshain 31
   c) Neuendorf 23
8. Gemeinde Parsteinsee
   a) Ortsteil Lüdersdorf, Dorfstraße 50
   b) Ortsteil Parstein, Angermünder Straße 11

Die Schriftstücke sind sechs volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlages nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse sowie die Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte, werden darüber hinaus im Internet auf der Seite des Amtes unter: www.amt-bco.de veröffentlicht.

(6) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Formen zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

§ 14

Veröffentlichung von Beschlüssen

Beschlüsse des Amtsausschusses oder deren wesentlicher Inhalt werden im „Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg" veröffentlicht, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird. Die Beschlüsse werden darüber hinaus im Internet auf der Seite des Amtes unter: www.amt-bco.de veröffentlicht.

§ 15

Öffentliche Zustellung

Bei der öffentlichen Zustellung ist das zuzustellende Schriftstück oder eine Benachrichtigung hierüber im Bekanntmachungskasten am Rathaus Britz, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, auszuhängen.

§ 16

Gleichstellungsbeauftragte

Der Amtsausschuss benennt eine Gleichstellungsbeauftragte zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 18 der Kommunalverfassung. Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben. Gemäß § 18 Absatz 3 der Kommunalverfassung ist der Gleichstellungsbeauftragten zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, Gelegenheit zu geben, vor dem Amtsausschuss oder den Ausschüssen Stellung zu nehmen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann sich über den jeweiligen Vorsitzenden an den Amtsausschuss oder die Ausschüsse wenden. Die Regelungen der §§ 22 bis 24 des Landesgleichstellungsgesetzes finden keine Anwendung.

§ 17

Begrifflichkeiten

Sind in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen des Amtes Britz-Chorin-Oderberg aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die »Hauptsatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg« vom 18. Februar 2019 außer Kraft.

Britz, den 4. Juli 2025

Jörg Matthes
Amtsdirektor